

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pitz,
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Wie liess sich eine Genossenschaft im Gärtnereibetriebe organisieren?

I.
Es war der preussische Handelsminister Möller, der den Kleinbetrieben riet, sich in Genossenschaften zusammenzutun, um den Grossbetrieben gegenüber konkurrenzfähig zu werden. Die Genossenschaftsfrage hat seitdem zweifellos Fortschritte in Deutschland gemacht und in vielen Betrieben hat man mit mehr oder minder Glück, diesem Räte folgend, Einkaufsgenossenschaften gegründet. Auch in der deutschen Gärtnerei ist die Frage mehrfach erwähnt worden, zuletzt auch auf dem sächsischen Gärtnerkongress in Dresden.

Es tritt deshalb die Frage an uns heran, wie wäre eine solche deutsche Gärtner-Genossenschaft zu organisieren, wenn man einmal in gärtnerischen Kreisen die Frage praktisch verwirklichen wollte? Wir wollen diese Frage hier zunächst in Kürze beantworten.

Eine solche Genossenschaft könnte nach unserm Dafürhalten, um wirksam zu sein, nur lokaler Natur werden. Der gezogene Kreis, auf den sie sich erstreckt, darf nicht zu weit sein, da sonst die Geschäftsführung viel zu umständlich werden würde, aber auch nicht zu eng, um nicht in der Teilnahme der Gärtner gehindert zu werden. Es könnten also z. B. die Ortsgruppen in grossen Verbänden für sich eine solche Genossenschaft ins Leben rufen, aber es könnten auch grosse Städte mit ihrer Umgebung für sich eine solche bilden.

Die Genossenschaft wäre als eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (e. G. m. b. H.) zu begründen und würde über Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens etwa folgendes festsetzen können:

§ 1. Die Genossenschaft führt die Firma „Deutsche Gärtnergenossenschaft X.“, ist eingetragene mit beschränkter Haftung und hat ihren Sitz in X.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Der gemeinschaftliche Einkauf von Rohmaterialien und Gerätschaften, als Kohlen, Erden, Sand, Sämereien, Blumenzwiebeln, Düngemitteln, Werkzeugen und Gerätschaften, Maschinen usw.

- b) die Gewährung von Kredit an die Mitglieder der Genossenschaft gegen Sicherheit, sowie die Diskontierung von Wechseln.

Von einer eventuellen Beileihung von Waren wird dagegen wohl bei einer gärtnerischen Genossenschaft mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Waren abgesehen werden müssen. Ehe wir auf die Vorteile der ganzen Organisation näher eingehen, wollen wir hier an der Festlegung ihrer äusseren Form forfahren. Die nächste brennende Frage wäre das Betriebskapital der Genossenschaft.

§ 2. Das Betriebskapital besteht:

- a) aus dem Genossenschaftsvermögen, welches gebildet wird durch Eintrittsgelder, Einzahlungen auf die Geschäftsanteile und Zuschreibungen vom Jahresgewinn zu den Geschäftsguthaben und zu dem Reservefonds;

- b) aus fremden Geldern, welche nach den durch den Umfang der Geschäfte gebotenen Bedürfnissen aufgenommen werden.

Es wird weiter unten noch von der Aufbringung dieser Mittel die Rede sein. Die Organe würden, wie folgt, bestimmt werden können:

§ 3. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten unter Teilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

- a) der Vorstand;
b) der Aufsichtsrat;
c) die Generalversammlung.

Betrachten wir zunächst die Wahl, Zusammensetzung und Funktionen des Vorstandes.

§ 4. Der Vorstand besteht aus einem Direktor, Kassierer und Geschäftsführer (Sekretär) und wird in der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates in getrennten Wahllisten nach absoluter Stimmenmehrheit mittels Stimmzettels gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl derselben nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig. Die Wahlperiode beginnt mit der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit der ordentlichen Generalversammlung in dem Geschäftsjahr, in dem die Wahlperiode abläuft. Lieferanten, Agenten usw. des Vereins können nicht dem Vorstand angehören.

§ 5. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich nach den im Genossenschaftsgesetz erteilten Befugnissen und zeichnet für dieselbe. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut oder etwaige Geschäftsbeschlüsse oder besondere Geschäftsanweisungen darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung angewiesen ist.

§ 6. Ueber alle in Genossenschaftsangelegenheiten zu treffenden Massnahmen und über alle abzuschliessenden Geschäfte beschliesst der Vorstand nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Direktors in Sitzungen, welche teils regelmässig stattfinden, teils von letzterem unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlungen berufen werden. Es müssen also über jede Massregel zwei Vorstandsmitglieder sich einig sein. Ueber die Sitzungen sind Protokolle zu führen und zu vollziehen. Die Vorstandsmitglieder haben den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen.

§ 7. Der Vorstand hat am Schluss jedes Vierteljahres eine allgemeine Geschäftsübersicht dem Aufsichtsrat einzureichen, am Jahresabschluss die Jahresrechnung aufzustellen, dem Aufsichtsrat vorzulegen und der Generalversammlung über die Verwaltung des abgelaufenen Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.

§ 8. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstehenden Schaden. Insbesondere sind Vorstandsmitglieder zum Ersatz der geleisteten Zahlung verpflichtet, wenn entgegen der Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes vor der Wiedergewählung eines durch Verlust verminderten Geschäftsguthabens Gewinnanteil an einen Genossenschafter ausgezahlt

ist oder wenn, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes, das Geschäftsguthaben eines Genossenschafers, so lange derselbe nicht ausgeschieden ist, herausgezahlt wurde.

§ 9. Für den Vorstand wird eine besondere Geschäftsordnung vom Aufsichtsrat erlassen und von der Generalversammlung genehmigt.

§ 10. Für den Fall der dauernden Verhinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode hat der Aufsichtsrat wegen der nötigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und in den letzteren beiden Fällen die Neuwahl zu veranlassen. Bei kurzer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Geschäfte von den übrigen ausgeführt.

§ 11. Die Vorstandsmitglieder erhalten aus der Genossenschaftskasse eine Besoldung, welche im Anstellungsvertrag näher vereinbart wird und von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Bei Genossenschaften schreibt das Gesetz jetzt die Bildung eines Aufsichtsrates vor. Die Zahl, in welcher die Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sein müssen, ist gesetzlich nicht festgelegt. Für die Zwecke einer Gärtner-Genossenschaft würden nach unserm Dafürhalten fünf Mitglieder genügen.

§ 12. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Genossenschafter in einem Wahlgange auf drei Jahre gewählt werden. Wenn hierbei mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit erhalten, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dagegen die absolute Majorität beim ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl und wird mit der engeren Wahl in derselben Weise so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählenden eine absolute Stimmenmehrheit erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlperiode beginnt mit der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet in der ordentlichen Generalver-

Die bewährtesten Rosen-Neuheiten der letzten Jahre.

III.

Durch eine auffallend geringe Zahl von Neuheiten ist, wie mir schon im ersten Teil unserer Abhandlung kurz erwähnt haben, im Verhältnis zu den Tee- und Teehybridrosen die Klasse der Remontant-Rosen bereichert worden und selbst unter den neu hinzugekommenen Sorten sind es wiederum nur einige, die grössere Beachtung verdienen und als hervorragend zu bezeichnen sind. Diese wenigen neuen Remontantrosen schliessen nun allerdings eine Sorte ein, die unter den Neuheiten sämtlicher Rosenklassen in den letzten Jahren entschieden als die beste und für die verschiedensten Zwecke als höchst wertvoll zu betrachten ist. Wir meinen damit die Peter Lambertsche Züchtung *Frau Karl Druschki*, über deren Eigenschaften, wir im „Handlungsgärtner“ schon wiederholt Veranlassung genommen haben zu schreiben. Als grosser Vorteil ist an dieser Sorte der ausserordentlich kräftige Wuchs, den man sonst bei so vielen anderen Neuheiten missbar vorzuheben, aber auch der Blütenreichtum ist enorm, besonders zur Zeit des ersten Flors. Die Blume wird sehr gross und ist von wunderbar schönem Bau. Die breiten und langen Petalen sind von rein schneeweisser Farbe, die nie einen anderen Ton annimmt, ferner prachtvoll schalenförmig und äusserst substanzreich. *Frau Karl Druschki* hat sich als eine Gruppenrose ersten Ranges bewährt. Sie entwickelt auf gutem Rosenboden ein überaus üppiges Wachstum und blüht dort auch ganz besonders reich. Die Blumen sind gegen Witterungseinflüsse sehr widerstandsfähig und öffnen sich sehr leicht. Nicht minder wertvoll ist diese Neuheit aber auch für die Treiberei, auch hier ist die Sorte sehr starkwüchsig und die

Blumen blühen selbst bei trüber Witterung leichter auf, als es bei vielen anderen Treibrosen der Fall ist. Zu welcher Schönheit die Blumen sich getrieben entfalten, konnte man am besten auf der vorjährigen Frühjahrs-Ausstellung in Berlin sehen, wo sogar Hochstämme mit zahlreichen Blumen ausgestellt waren. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass diese Rose auch in den südfranzösischen Kulturen schon ziemlich stark verbreitet ist, und voraussichtlich noch weit mehr zur Einführung gelangen wird, denn bisher haben sich bei den gemachten Treibversuchen sehr günstige Erfolge ergeben, besonders auch insofern, als die Blumen den weiten Versand sehr gut ertragen mögen. Eine solche reinweissblühende Sorte hat in den dortigen Kulturen bis heute noch gefehlt und jedenfalls dauert es nun nicht mehr allzulange, so werden wir für Bindestwecke mit Blumen von *Frau Karl Druschki* im Winter ebenso reich beglückt werden wie das mit den anderen bekannten französischen Sorten der Fall ist.

Unter den neuen Remontant-Rosen des letzten Jahres dürfte *Oberhofgärtner A. Singer* vielleicht die wertvollste sein. Sie ist auch eine Züchtung von Peter Lambert-Trier und hat als Eltern die beiden Sorten *Mm. C. Testout* und *Marie Baumann*. Der Wuchs dieser Sorte ist gedrungen und gleichmässig, so dass sie sich besonders zu Gruppen sehr gut eignen dürfte. Aber auch zum Schnitt im freien Land und für Treiberei wird sie recht wertvoll werden. Die Triebe befinden sich meist einzeln an langen Trieben, sind gut geformt und von rein karminroter, in der Mitte etwas dunklerer Farbe, sie zeichnen sich abgeschnitten durch ihre grosse Haltbarkeit vorteilhaft aus. Von den wenigen anderen Neuheiten der Remontant-Klasse ist die Sorte *Ruhm der Gartenvelt* als wertvoll hervorzuheben. Trotzdem dieselbe schon seit einigen Jahren auf den Rosenausstellungen des „Vereins deut-

scher Rosenfreunde“ gezeigt wurde, ist sie doch erst im verflochtenen Jahr in den Handel gebracht worden. Sie stammt von der bekannten amerikanischen Sorte *American Beauty* und *Francis Dubreuil* und steht somit zwischen Remontant und Teehybride. Sie hat ganz das schöne Laub der Muttersorte *American Beauty* und zeichnet sich besonders durch einen kräftigeren Wuchs aus. Die starken aufrechten Triebe bringen fast immer nur eine Blume hervor, die von schöner Form und feurig roter Farbe ist. *Ruhm der Gartenvelt* verspricht eine gute Schnitt- und Gruppenrose zu werden, die den bewährtesten Sorten wieder zur Seite gestellt werden kann, auch zur Treiberei dürfte sie sich eignen.

Durch zahlreiche sehr wertvolle Neuheiten sind in den letzten Jahren unsere Kletter- und Polyantha-Rosen bereichert worden. Diese lieblichen, durch ihren unermesslichen, oft sehr lange anhaltenden Blütenflor sich auszeichnenden Sorten haben immermehr Verbreitung gefunden, da sie zur Gruppenbepflanzung ferner aber besonders zu Dekorationszwecken an Häuserwänden, Veranden, Lauben etc. ein Material liefern, wie man es unter anderen Pflanzengattungen umsonst sucht. Unter den niederen Polyantha-Rosen sind besonders die beiden aus dem Jahre 1899 stammenden Lambertschen Züchtungen *Eugenie Lamesch* und *Leonie Lamesch* erwähnenswert. Letztere ist eine Hybride zwischen der bekannten und bewährten Sorte *Aglais* und einem anderen Polyantha-Sämling und bildet einen starkwüchsigen, buschigen Strauch von 50–60 cm Höhe. Die aufrechten Triebe sind mit auffallend starken Stacheln besetzt. Die Blumen stehen meist einzeln oder auch zu zwei bis drei zusammen. Ihre Farbe ist leuchtend kupferrot, in der Mitte rein gelb, die Rückseite der Petalen dunkelgelb und am oberen Rande kupferrot schattiert. *Eugenie Lamesch*, eine Kreuzung zwischen *Aglais* ×

William Allen Richardson macht ebenfalls niedere Büsche und ist von kräftigem Wuchs. Die Blumen sind zu 5 bis 10 an einem Triebe vereinigt in lockeren Dolden. Aufgebüht erhalten die Blumen eine ockergelbe Farbe, in Hellgelb mit Rosa schattiert übergehend. Beide eben beschriebenen Sorten sind für Einfassungen und auch zu Gruppen sehr wertvoll. Eine Kreuzung desselben Rosenzüchters ist *Katharina Zeimet*, die fast noch bekannter wurde und daher auch grössere Verbreitung gefunden hat als die beiden anderen Sorten. Der Strauch wird ungefähr 50 cm hoch, verzweigt sich stark und entwickelt grosse, locker gebaute Dolden. Die einzelnen Blumen sind nur klein, aber gut gefüllt und von reinweisser Farbe. Diese aus *Etoile de Mai* und *Marie Pavie* hervorgegangene Sorte kann wegen ihres grossen Blütenreichtums sehr zu Gruppen und Einfassungen empfohlen werden, sie bietet aber auch zu Schnitzzwecken ein sehr schönes Material, denn mit solchen kleinblumigen Rosen lassen sich oft die schönsten künstlerischen Blumenarbeiten ausführen und viele Sorten dieser Rosenklasse verdienen in dieser Hinsicht viel grössere Beachtung als ihnen wirklich zu Teil wird. Als eine sehr gute Gruppensorte hat sich *Schneewittchen*, ebenfalls eine Züchtung von Peter Lambert bewährt. Die Pflanze bildet einen niederen, gedrungen wachsenden Strauch von 30–40 cm Höhe. Das Laub ist glänzend hellgrün gefärbt und über dasselbe erheben sich die kleinen, elfenbeinweissen und wohlriechenden Blüten in grossen freistehenden Dolden. Die einzelnen Blumen sind mehr oder weniger stark gefüllt und aus schönen gleichmässig geformten Petalen zusammengesetzt. Selbst zur Topfkultur ist diese Sorte zu empfehlen, wird aber in erster Linie als Gruppen- und Einfassungspflanze in Betracht zu ziehen sein. Neuere Datums ist die für Gruppen wertvolle Tee-